



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/2002

Dresden, den 22. November 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

6. 11. 2002	Gesetz zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	264
	Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	264
4. 11. 2002	Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen (SächsGfbWBG)	266
30. 10. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	268
17. 10. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD)	268
26. 9. 2002	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	283
23. 9. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeit für Änderungen der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland	283
1. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	284
19. 9. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Niederoderwitz zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 2, Planungsabschnitt S 143 (Obercunnersdorf) bis S 128 (Niederoderwitz)“	286
19. 9. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Mittelherwigsdorf zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 3, Planungsabschnitt S 128 (Niederoderwitz) bis B 178 alt (Oberseifersdorf)“	290
11. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Wülknitz, Gemarkung Lichtensee“ zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „B 169 – Ausbau in Tiefenau“	293
9. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Neufestlegung der Planungsgebiete „Kötitz I“, „Kötitz II“, „Kötitz III“, „Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“, „Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnewitz I“ und „Sörnewitz II“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnewitz	294
10. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung der Planungsgebiete „Kötitz IV“, „Kötitz V“, „Kötitz VI“, „Kötitz VII“, „Brockwitz VIII“, „Coswig II“, „Coswig III“, „Coswig IV“, „Coswig V“ und „Coswig VI“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Meißen und Dresden	298
11. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Frauenhain“	301
7. 10. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Tank- und Rastanlage „Muldental“, Bundesautobahn A 14, Autobahnkreuz Magdeburg – Autobahndreieck Nossen, bei Grimma	302
23. 10. 2002	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	304
10. 10. 2002	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	304

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Vom 6. November 2002

Der Sächsische Landtag hat am 10. Oktober 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 13. Juni 2002 von den Ländern beschlossenen Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. November 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 (im Folgenden: „die Länder“ genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1

Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 vom Hundert der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke

im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: „DFB“ genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 vom Hundert des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern

vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3

Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 13. Juni 2002

**Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel**

**Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber**

**Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit**

**Für das Land Brandenburg:
Dr. Manfred Stolpe**

**Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf**

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust**

**Für das Land Hessen:
Roland Koch**

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff**

**Für das Land Niedersachsen:
Sigmar Gabriel**

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement**

**Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck**

**Für das Saarland:
Peter Müller**

**Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer**

**Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis**

**Für den Freistaat Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel**

Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen (SächsGfbWBG)

Vom 4. November 2002

Der Sächsische Landtag hat am 10. Oktober 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Regelungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie in dem Beruf der staatlich anerkannten Altenpflegerin und des staatlich anerkannten Altenpflegers (Altenpfleger).

(2) Der Regelungsbereich dieses Gesetzes umfasst Weiterbildung nur insoweit, wie diese nicht durch die Bestimmungen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) und des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515, 2001 S. 97), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst ist. Das Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes hat das Ziel, an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung nach Abschluss der Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder als Altenpfleger die allgemeine berufliche Qualifikation zu erhöhen und zur Übernahme spezieller beruflicher Aufgaben und Funktionen zu befähigen.

(2) Gesundheitsfachberufe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten,
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger,
5. Krankenschwestern und Krankenpfleger,
6. Logopädinnen und Logopäden,
7. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
8. Orthoptistinnen und Orthoptisten,
9. pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
10. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
11. Podologinnen und Podologen,
12. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie
13. technische Assistentinnen in der Medizin und technische Assistenten in der Medizin.

§ 3

Anerkennung der Weiterbildungseinrichtung

(1) Eine Einrichtung ist auf Antrag des Trägers von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium für die Weiterbildung als geeignet anzuerkennen, wenn sie

1. von einer geeigneten Person geführt wird,
2. über fachlich geeignetes Unterrichtspersonal verfügt,
3. die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen, die eine fachliche Anleitung gewährleisten, vertraglich gesichert hat,

4. über Unterrichtsräume und eine ausreichende Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln verfügt und

5. die Weiterbildung entsprechend den nach § 8 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnungen durchführt.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind unverzüglich dem für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium anzuzeigen.

(3) Vom Freistaat Sachsen erlassene Richtlinien zur finanziellen Förderung gelten nicht für Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4

Aufsicht

(1) Die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministeriums (Aufsichtsbehörde). Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Weiterbildungseinrichtungen maßgebend ist. Wird durch das Handeln oder Unterlassen einer Weiterbildungseinrichtung das Recht verletzt, wirkt die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hin, dass die Weiterbildungseinrichtung die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Weiterbildungseinrichtung dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde den Träger der Weiterbildungseinrichtung verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. Die Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zum Zwecke der Überwachung die Weiterbildungseinrichtungen und Unterrichtsveranstaltungen sowie die für die praktische Weiterbildung in Anspruch genommenen Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

§ 5

Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme einer Weiterbildung sind

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger und
2. die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 2.

(2) Andere Weiterbildungen können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf einen Weiterbildungslehrgang gemäß der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 1 angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag die Weiterbildungseinrichtung.

§ 6

Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist berechtigt, wer an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung

tung den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang in seinem Fachbereich erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird von der staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung in einer Urkunde bescheinigt.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung oder die staatliche Anerkennung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zurückgenommen oder widerrufen oder die Weiterbildungsprüfung von der Weiterbildungseinrichtung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. Wird die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde von der Weiterbildungseinrichtung einzuziehen.

§ 7

Gleichgestellte Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes sind gleichgestellt:

1. Weiterbildungsbezeichnungen, die in einem anderen Land nach dessen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften von der dort zuständigen Behörde oder Stelle erteilt wurden,
2. Weiterbildungsbezeichnungen, die nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft erteilt wurden, wenn die Weiterbildungen vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen nach § 8 Nr. 4 begonnen wurden,
3. Weiterbildungsbezeichnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 an einer Bezirksakademie, einer Betriebsakademie des Gesundheits- und Sozialwesens oder einer vergleichbaren Weiterbildungsstätte nach den Weiterbildungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erworben worden sind oder
4. Weiterbildungsbezeichnungen, die nach von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium bestätigten Weiterbildungskonzeptionen erteilt werden, wenn die Weiterbildungen vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen nach § 8 Nr. 1 bis 3 begonnen wurden.

(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 4 erworben worden sind und nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen, sind auf Antrag den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn das für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium die Gleichwertigkeit der Weiterbildung feststellt.

(3) Weiterbildungsbezeichnungen, die im Ausland erworben worden sind, sind auf Antrag den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn das für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium die Gleichwertigkeit der Weiterbildung feststellt.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 gleichgestellten Weiterbildungsbezeichnungen können zusammen mit der in einer Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 4 festgelegten Weiterbildungsbezeichnung geführt werden. Gibt es keine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung, darf die bisherige weitergeführt werden.

§ 8

Rechtsverordnungen

Das für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Ziel, Inhalt, Gliederung und Dauer des Weiterbildungslehrganges,
2. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
3. die Prüfung und Ausgestaltung der Urkunde nach § 6 Abs. 2,
4. die Weiterbildungsbezeichnungen,
5. das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen und
6. die Übertragung der Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien zu regeln.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Berechtigung eine durch Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 4 geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt,
 2. durch falsche Angaben die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erlangt oder
 3. eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erteilt, ohne als Weiterbildungseinrichtung staatlich anerkannt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 EUR geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen und in der Altenpflege, die vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen nach § 8 Nr. 1 bis 3 begonnen werden und zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sind, können nach den bisherigen Regelungen beendet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 4. November 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen
für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Vom 30. Oktober 2002**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 18, 55) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 6. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte) im Sinne von Satz 1 sind auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit.“
2. § 6 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 2002

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei
Stanislaw Tillich**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des
Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung
höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD)
Vom 17. Oktober 2002**

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Befähigung, Inhalt der Ausbildung
- § 2 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 5 Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Urlaub
- § 7 Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote

Abschnitt 3

Große Staatsprüfung

- § 8 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 10 Zeitpunkt, Ort und Ladung
- § 11 Ablauf der Großen Staatsprüfung
- § 12 Prüfungsnoten und -punkte
- § 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 14 Feststellung der Prüfungsgesamtnote
- § 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis
- § 16 Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

- § 17 Fernbleiben, Rücktritt
- § 18 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Wiederholung der Großen Staatsprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Befähigung, Inhalt der Ausbildung

(1) Die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Große Staatsprüfung) bestanden hat. Ein Anspruch auf Beschäftigung im öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Ausbildung in der Verwaltungspraxis beinhaltet insbesondere die Einführung in die Aufgaben der Ausbildungsstelle, die praktische Mitarbeit bei der Erledigung von Dienstaufgaben, die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen und Lehrgängen. Dabei sollen neben den fach- und verwaltungsbezogenen Kenntnissen auch Führungs- und Managementtechniken vermittelt werden.

§ 2

**Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
und Ausbildungsstellen**

(1) Einstellungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

- (2) Ausbildungsbehörde ist das Landesvermessungsamt.
(3) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Vermessungsreferendar zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird. Welche Stellen im Einzelfall in Betracht kommen, ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein Studium im Studiengang Geodäsie, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens vier Jahren (ohne Praxissemester) voraussetzt, an einer Universität oder einer technischen Hochschule oder in einem gleichgestellten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
3. über die erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt und
4. im Übrigen die Voraussetzungen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) erfüllt.

§ 4

Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Beamten führen die Bezeichnung „Vermessungsreferendarin“ oder „Vermessungsreferendar“.
(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an welchem dem Vermessungsreferendar bekannt gegeben wird, dass er die Große Staatsprüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 5

Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und wird mit der Großen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Einstellungsbehörde legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde den Einstellungsstermin fest.
(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) ergeben.
(3) Die Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Stellen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Vermessungsreferendar den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu. Die Zuweisung für den Bereich der Ländlichen Neuordnung erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
(4) Die Ausbildungsbehörde übernimmt die Leitung der Ausbildung sowie die Betreuung des Vermessungsreferendars für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestellt einen erfahrenen und besonders geeigneten Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten als Ausbildungsleiter.
(5) Der Ausbildungsleiter erstellt für jeden Vermessungsreferendar einen Ausbildungsplan. Dabei kann von der im Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) festgelegten zeitlichen Folge der Ausbildungsabschnitte in begründeten Fällen abgewichen werden. Der Vermessungsreferendar und die Ausbildungsstelle erhalten jeweils eine Abschrift des Ausbildungsplanes.
(6) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat einen Ausbilder zu bestimmen. Mit der Ausbildung darf nur betraut wer-

den, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(7) Dienstvorgesetzter des Vermessungsreferendars ist der Leiter der Ausbildungsbehörde.

(8) Der Vermessungsreferendar führt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsnachweis (Anlage 2). Darin hat er die Dauer des Ausbildungsabschnittes, die Ausbildungsstelle sowie die übertragenen Tätigkeiten zu vermerken. Der Ausbildungsnachweis ist, mit einem Sichtvermerk des jeweiligen Ausbilders versehen, am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 6

Urlaub

Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen genehmigt der Leiter der Ausbildungsstelle. Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während eines Lehrgangs kann Erholungsurlaub nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung gewährt werden.

§ 7

Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote

- (1) Der jeweilige Ausbilder beurteilt den Vermessungsreferendar unmittelbar vor Abschluss des bei ihm abgeleisteten Ausbildungsabschnittes unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 3. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und das dienstliche Verhalten des Vermessungsreferendars. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Punktbewertung entsprechend § 12 enthalten.
(2) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Vermessungsreferendar in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Eröffnung der Ausbildungsbehörde zu übergeben.
(3) Die Ausbildungsbehörde ermittelt am Schluss der Ausbildung aus dem Mittel der Punktzahlen der Beurteilungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte eine Ausbildungsgesamtnote. Hierfür gilt § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 entsprechend.
(4) Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, bestätigt der Ausbilder nur Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 4 und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

Abschnitt 3

Große Staatsprüfung

§ 8

Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsbehörde ist das Landesvermessungsamt.
(2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft die Prüfungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(3) Prüfungsorgane sind:
 1. der Prüfungsausschuss,
 2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 3. die Prüfer und
 4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane

- (1) Zur Abnahme der Großen Staatsprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren

Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gleichzeitig Prüfer. Die Prüfungsbehörde kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Prüfer für die jeweilige Große Staatsprüfung berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern als Vorsitzender,
2. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und
4. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder ein hauptamtlicher Fachhochschullehrer der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben oder hauptamtliche Fachhochschullehrer der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen sein; die Prüfungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. Ablauf der Berufung,
2. Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund.

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Abschluss der nächsten Großen Staatsprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die praktischen Fälle, die schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie die Themen der Kurzvorträge aus und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Große Staatsprüfung.

(7) Die Prüfer erstellen die praktischen Fälle und die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge, bewerten die schriftlichen Prüfungsleistungen und die praktischen Fälle, bereiten die Themen der Kurzvorträge vor und wirken bei der mündlichen Prüfung mit.

(8) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt die Prüfungsbehörde eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen oder den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 10

Zeitpunkt, Ort und Ladung

Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Großen Staatsprüfung. Der Vermessungsreferendar wird von der Prüfungsbehörde schriftlich geladen. Die Ladung muss dem Vermessungsreferendar spätestens zwei Wochen vor Beginn der Großen Staatsprüfung zugegangen sein.

§ 11

Ablauf der Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. praktischer Fall,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündliche Prüfung.

Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff ergeben sich aus der Anlage 5.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann den praktischen Fall aus einem der Prüfungsfächer Liegenschaftskataster, Ländliche Neuordnung, Landesvermessung und Kartographie oder Planung und Bodenordnung wählen. Durch den praktischen Fall soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. Die Bearbeitungszeit für den praktischen Fall beträgt sechs Wochen. Der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu versichern, dass er den praktischen Fall ohne fremde Hilfe bearbeitet und sich keiner anderen als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat.

(3) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Prüfungsbehörde bestimmt geeignete Aufsichtspersonen. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern Liegenschaftskataster und Ländliche Neuordnung beträgt jeweils sechs Stunden und in den Prüfungsfächern Recht und Verwaltung, Landesvermessung und Kartographie sowie Planung und Bodenordnung jeweils vier Stunden. Die Prüfungsteilnehmer haben ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfung nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch je Prüfungsfach und einem Kurzvortrag.

(5) In den Prüfungsgesprächen können neben Fragen aus dem in der Anlage 5 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist. Der Prüfungsteilnehmer soll auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach 20 Minuten dauern.

(6) Das Thema des Kurzvortrags, das einem der Prüfungsfächer entnommen ist, wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Die Dauer des Kurzvortrags soll mindestens zehn Minuten betragen und 15 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Große Staatsprüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann die Erlaubnis erteilen, dass Mitglieder der Personalvertretungen und Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung, anwesend sind.

(8) Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047]], das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 [BGBl. I S. 2850, 2860] geändert worden ist) sind auf eigenen Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Prüfungsteilnehmern mit vorübergehenden körperlichen Behinderungen

kann nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ebenfalls auf Antrag Prüfungserleichterung gewährt werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 12

Prüfungsnoten und -punkte

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten und Punkte:

sehr gut	(14 und 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(11, 12, 13 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(8, 9, 10 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(5, 6, 7 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(2, 3, 4 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(0 und 1 Punkt)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei der Bewertung sind nur ganze Punktzahlen zulässig. § 13 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 13

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Der praktische Fall und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unabhängig voneinander jeweils mit einer Punktzahl nach § 12 bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich zu einigen oder auf zwei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Punktzahl fest.

(2) Gibt ein Prüfungsteilnehmer den praktischen Fall oder eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

(3) Wer im praktischen Fall und in den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüfungsfächer Liegenschaftskataster und Ländliche Neuordnung nicht jeweils mindestens 5 Punkte und in den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüfungsfächer Landesvermessung und Kartographie, Planung und Bodenordnung sowie Recht und Verwaltung nicht mindestens in zwei Fächern 5 Punkte erreicht, hat die Große Staatsprüfung nicht bestanden und ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsbehörde hat unverzüglich einen Bescheid gemäß § 15 Abs. 3 zu erlassen.

(4) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen in den Prüfungsgesprächen und im Kurzvortrag jeweils mit einer Punktzahl nach § 12 bewertet.

§ 14

Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest. Hierbei werden die erzielten Punkte wie folgt gewichtet:

1. praktischer Fall	dreifach,
2. schriftliche Prüfung	
a) Recht und Verwaltung	zweifach,
b) Liegenschaftskataster	dreifach,
c) Ländliche Neuordnung	dreifach,
d) Landesvermessung und Kartographie	zweifach,
e) Planung und Bodenordnung	zweifach,
3. mündliche Prüfung	
a) Prüfungsgespräch je Prüfungsfach	zweifach,
b) Kurzvortrag	zweifach,
4. Ausbildungsgesamtnote	dreifach.

Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird durch 30 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Die Durchschnittspunktzahlen und die Gesamtpunktzahl werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Der errechneten Gesamtpunktzahl entspricht folgende Prüfungsgesamtnote:

14,00 – 15	Punkte = sehr gut;
11,00 – 13,99	Punkte = gut;
8,00 – 10,99	Punkte = befriedigend;
5,00 – 7,99	Punkte = ausreichend;
2,00 – 4,99	Punkte = mangelhaft;
0 – 1,99	Punkte = ungenügend.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Große Staatsprüfung bestanden, wenn

1. der praktische Fall mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde,
2. die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüfungsfächer Liegenschaftskataster und Ländliche Neuordnung mit jeweils mindestens 5 Punkten und der Prüfungsfächer Landesvermessung und Kartographie, Planung und Bodenordnung sowie Recht und Verwaltung in zwei Fächern mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden,
3. die Prüfungsgespräche in allen Prüfungsfächern mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden und
4. die Gesamtpunktzahl der Großen Staatsprüfung mindestens 5 Punkte beträgt.

§ 15

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Prüfungsausschuss dem Vermessungsreferendar die Ergebnisse aller Prüfungsteile und die Prüfungsgesamtnote bekannt und teilt ihm mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(2) Die Prüfungsbehörde stellt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung über das Bestehen der Großen Staatsprüfung ein Zeugnis aus. Im Zeugnis werden die Prüfungsgesamtnote und die Gesamtpunktzahl angegeben. Das Prüfungszeugnis umfasst ein Beiblatt mit der Aufstellung aller erreichten Einzelpunktzahlen.

(3) Ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden, erstellt die Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, aus dem sich die Gründe des Nichtbestehens ergeben.

(4) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer berechtigt, die Bezeichnung „Vermessungsassessorin“ oder „Vermessungsassessor“ zu führen.

§ 16

Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Großen Staatsprüfung, insbesondere fertigt er die Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfungsniederschrift nach Absatz 2.

(2) Über den Verlauf der Großen Staatsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten sind:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Namen und die Funktionen aller anwesenden Personen bei der mündlichen Prüfung,
3. die Bewertungen des praktischen Falls, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
4. die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote und
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt. Sie sind nach Abschluss der Großen Staatsprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsakte enthält insbesondere:

1. eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder, im Fall des Nichtbestehens der Großen Staatsprüfung, des Bescheids gemäß § 15 Abs. 3,
2. die Beurteilungen während der Ausbildung,
3. die Unterlagen zum praktischen Fall und zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
4. die Prüfungsniederschrift.

§ 17

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt der Vermessungsreferendar ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde der Großen Staatsprüfung ganz oder teilweise fern oder tritt er ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde von der Großen Staatsprüfung ganz oder teilweise zurück, gilt die Große Staatsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von der Großen Staatsprüfung oder von Prüfungsteilen zu, gilt die Große Staatsprüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein spätestens am Prüfungstag ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Die Prüfungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, zu welchem Zeitpunkt die Große Staatsprüfung oder der Prüfungsteil nachgeholt wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

§ 18

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Großen

Staatsprüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eines Prüfungsteilnehmers eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuss die vom unlauteren Verhalten beeinflusste Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten oder die bestandene Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Großen Staatsprüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die Prüfungsbehörde hat das Prüfungszeugnis entsprechend zu berichtigen oder einen schriftlichen Bescheid nach § 15 Abs. 3 zu erstellen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss kann Mängel im Prüfungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Von Amts wegen kann eine Wiederholung der Großen Staatsprüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablegen sechs Monate verstrichen sind.

§ 20

Wiederholung der Großen Staatsprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Große Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Große Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, können die Große Staatsprüfung nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholen. Die Große Staatsprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann frühestens sechs Monate vor der Wiederholungsprüfung in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst eingestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zugang der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Großen Staatsprüfung an die Einstellungsbehörde zu stellen. Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, ob ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zu leisten ist und welcher Ergänzung die Ausbildung bedarf.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Ausbildung und Prüfung, einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung, der Vermessungsreferendare, die vor dem 1. Oktober 2002 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, richten sich nach den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD) vom 1. November 1993 (SächsGVBl. S. 1128), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 448).

(2) Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt II des Rahmenausbildungsplanes (Anlage 1) sind bis zum In-Kraft-Treten des neu zu erlassenden Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) die Staatlichen Vermessungsämter und die Städtischen Vermessungsämter nach § 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457).

(3) Die Berufung der Mitglieder des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit Abschluss der Großen Staatsprüfung 2003.

§ 22

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungs-

- technischen Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD) vom 1. November 1993 (SächsGVBl. S. 1128), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 448), und
2. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungsanweisung höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAAAnw-hD) vom 25. März 1996 (SächsABl. S. 482), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2000 (SächsABl. S. 359), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2001 (SächsABl. S. 1219).

Dresden, den 17. Oktober 2002

Der Staatsminister des Innern

Horst Rasch

Der Staatsminister

für Umwelt und Landwirtschaft

Steffen Flath

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 2)

**Rahmenausbildungsplan
für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst**

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I bis VI		allgemein für alle Ausbildungsstellen	Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
I	6 Monate	Landesvermessungsamt, Staatliche Vermessungsämter, Städtische Vermessungsämter	Liegenschaftskataster <ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliche Entwicklung – Einrichtung, Führung, Erneuerung und Benutzung des Liegenschaftskatasters sowie Produktvermarktung – Verwendung des Liegenschaftskatasters für andere Fachinformationssysteme – Zentrale und dezentrale Datenerhebung und Datenverarbeitung – Nachweis öffentlich-rechtlicher Festlegungen im Liegenschaftskataster einschließlich Bodenschätzung – Zusammenarbeit mit anderen Stellen – Messungsvorbereitung – Prüfung und Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften – Gebühren – Rechtsbehelfe
II	2 Monate	Bis zum In-Kraft-Treten des SächsVermG: Staatliche Vermessungsämter, Städtische Vermessungsämter. Nach In-Kraft-Treten des SächsVermG: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Städtische Vermessungsämter.	Katastervermessung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen – Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs – Vorbereitung und Auswertung von Katastervermessungen – Bestimmung von Aufnahme Punkten – Einsatz im vermessungstechnischen Außendienst bei Katastervermessungen
III	2 Monate	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre – Staatsrecht – Grundzüge des Rechts der Europäischen Union – Zivilrecht, insbesondere Sachenrecht – Grundbuchrecht – Kommunalrecht – Datenschutzrecht – Naturschutz- und Umweltrecht – Recht des Öffentlichen Dienstes (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht) – Staatliches Haushalts- und Kassenwesen – Volkswirtschaftliches Grundwissen – Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung – Neue Steuerungsmodelle, Verwaltungsreform – Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung – Personalführung und Öffentlichkeitsarbeit – Grundlagen der Zusammenarbeit – Mitarbeiterführung – Kommunikation

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
IV	3 Monate	Landratsämter, Regierungspräsidien, Kreisfreie Städte	<p>Raumordnung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Bodenordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landesplanung und Städtebau – Bodenordnungsverfahren – Bauordnungsrecht – Denkmalschutz – Raumordnungsrecht – Bauleitplanung – Verkehrsplanung – Erschließungsbeitragsrecht – Wertermittlung – Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
V	2 Monate	Landesvermessungsamt	<p>Zentrale Aufgaben der oberen Vermessungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Organisation – Bestandsverwaltung und Beschaffung – Öffentlichkeitsarbeit – Nutzungsrechte – Haushalt und Controlling <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen – Haushaltsplanung und -vollzug – Grundlagen des Controllings – Personal <ul style="list-style-type: none"> – Personalangelegenheiten und -entwicklung – Dienstaufsicht – EDV-Systemverwaltung, Datenbanken <p>Landesvermessung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliche Entwicklung – Grundlagen, Aufgaben und Organisation – Festpunktnetze <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Erhaltung sowie Erneuerung der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfelder, Satellitenpositionierungsdienst der Deutschen Landesvermessung – Kartographie <ul style="list-style-type: none"> – digitale Bearbeitung von amtlichen topographischen Kartenwerken und thematischen Karten – Kartenreproduktion – Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) – Topographie und Photogrammetrie – Nutzung raumbezogener Basisdaten – topographische Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke, topographischer Meldedienst, topographische Landesaufnahme – Bildflug, photogrammetrische Auswertung, Luftbildarchiv – EDV-Verfahrensentwicklung <p>Liegenschaftskataster</p> <ul style="list-style-type: none"> – Katasterführung, Katasterrevision, Widersprüche <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze der Katasterführung – Dienst- und Fachaufsicht – Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs – fachbezogene Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren – EDV-Verfahrensentwicklung – Vermessung und Dokumentation der Landesgrenzen

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
VI	6 Monate	Staatliche Ämter für Ländliche Neuordnung	Ländliche Neuordnung <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben der Ländlichen Neuordnung – Rechtsgrundlagen – Organisation und Zuständigkeiten – Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> – Einleitung – Verfahrensablauf und Verfahrensdurchführung – Verfahrensmanagement – Aufgaben der Teilnehmergeinschaft und der Verbände für Ländliche Neuordnung – Kosten und Finanzierung – Rechtsbehelfe – Bau- und Vergabewesen – Land- und Dorfentwicklung – Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege – Technik in der Ländlichen Neuordnung (Vermessung, Informationstechnik, Luftbildauswertung) – Zusammenarbeit mit zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Bürgern
VII	3 Monate		Große Staatsprüfung, einschließlich Vorbereitung <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung – praktischer Fall – schriftliche Prüfung – Vertiefung der Ausbildungsinhalte – mündliche Prüfung, Bekanntgabe der Ergebnisse der Großen Staatsprüfung
	24 Monate		

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 8)

**Ausbildungsnachweis
gemäß § 5 Abs. 8 SächsVermAPO-hD**

Name, Vorname _____

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Ausbildung		Ausbildungsstelle	Tätigkeit	Sichtvermerk des Ausbilders	Ausbildungsleiter
	vom	bis Monate				

Beurteilung
gemäß § 7 Abs. 1 SächsVermAPO-hD**I. Personalangaben**

Vermessungsreferendar/in		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Organisationseinheit	
Beurteilungszeitraum		
vom:	bis:	
Beurteiler (Ausbilder)		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Tätigkeitsgebiete und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer vom	bis	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

IV. Beurteilung

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit des Vermessungsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über seine wahren Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachenangaben belegt werden.

1. Fähigkeiten und Kenntnisse

(fach- und verwaltungsbezogene Kenntnisse; Genauigkeit; Auffassungsgabe; sprachliche Ausdrucksfähigkeit; Urteilsfähigkeit; Organisationsfähigkeit; Initiative; Verständnis für Technik und Verwaltung)

2. Leistungen

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten; Fleiß; Eigenständigkeit; Beachtung von Vorschriften; Termingerechtigkeit; Arbeitsplanung)

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kontaktfähigkeit; Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereiches und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten; bürgerfreundliches Verhalten)

V. Punktzahl*

 Ort, Datum

 Beurteiler/in

eröffnet am:

 Vermessungsreferendar/in

*

sehr gut	(14 und 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(11, 12, 13 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(8, 9, 10 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(5, 6, 7 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(2, 3, 4 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(0 und 1 Punkt)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 4)

Bestätigung
gemäß § 7 Abs. 4 SächsVermAPO-hD

I. Personalangaben

Vermessungsreferendar/in		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle		Organisationseinheit
Ausbildungszeitraum		
vom:		bis:
Ausbilder		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Ausbildungsinhalt während des Ausbildungszeitraumes

Dauer vom	bis	Ausbildungsinhalt

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

Das Ziel des Ausbildungsabschnittes wurde erreicht
 nicht erreicht.

Ort, Datum

Ausbilder/in

eröffnet am:

Vermessungsreferendar/in

Anlage 5
(zu § 11 Abs. 1 und 5)

Prüfungsfächer, Prüfungsdauer und Prüfungsstoff

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung (in Stunden)	Dauer des Prüfungsgesprächs (in Minuten)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	4	20	<ul style="list-style-type: none"> – Staatsrecht – Grundzüge des Rechts der Europäischen Union – Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre – Grundbuchrecht – Grundzüge des <ul style="list-style-type: none"> – Rechts des Öffentlichen Dienstes (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht) – Bürgerlichen Rechts – Kommunalrechts – Haushaltsrechts – Betriebswirtschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Grundzüge der Kosten- und Leistungsrechnung
2	Liegenschaftskataster	6	20	<ul style="list-style-type: none"> – Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen – Organisation, Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters – Technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters – Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen – Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft – Anwendungs- und Auswertungsverfahren bei Katastervermessungen – Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs – Zusammenarbeit mit anderen Behörden – Rechtsbehelfe
3	Ländliche Neuordnung	6	20	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben der Ländlichen Neuordnung – Rechtsgrundlagen – Organisation und Zuständigkeiten – Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> – Einleitung – Verfahrensdurchführung – Finanzierung – Rechtsbehelfe – Bau- und Vergabewesen – Landentwicklung und Dorfentwicklung – Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege – Technik in der Ländlichen Neuordnung (Vermessung, Informationstechnik, Luftbilddauswertung) – Zusammenarbeit mit zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Bürgern

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung (in Stunden)	Dauer des Prüfungsgesprächs (in Minuten)	Prüfungsstoff
4	Landesvermessung und Kartographie	4	20	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliche Entwicklung – Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation – Aufbau, Erhaltung der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfelder, Satellitenpositionierungsdienst der Deutschen Landesvermessung – Topographische Landesaufnahme – Luftbilddauswertung – Aufbau der topographischen Kartenwerke, Herstellung und Fortführungstechniken – Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) – Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse, Nutzung raumbezogener Basisdaten – Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen
5	Planung und Bodenordnung	4	20	<ul style="list-style-type: none"> – Grundzüge der Raumordnung und der Landesplanung – Bauleitplanung – Regelung der baulichen und sonstigen Bodennutzung – Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren – Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten – Sonstiges Bau- und Bodenrecht – Rechtsbehelfe und Rechtsmittel – Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
		24	100	

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 26. September 2002**

Es wird verordnet auf Grund von § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FA-ZustVO) vom 18. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. Lohnsteuer-Außenprüfung für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern
 Sie umfasst, unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer und vom Zuständigkeitsbereich des für die Lohnsteuer-Außenprüfungen jeweils zentral zuständigen Finanzamtes, auch Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern, die unter einer einheitlichen Leitung stehen oder durch ein Beherrschungsverhältnis wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind.“

2. Abschnitt I der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Spalte 3 wird die Angabe „Chemnitz-Land“ durch die Angabe „Chemnitz-Mitte“ ersetzt.
 - b) Nummer 9 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 „a) für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern“
3. Abschnitt II der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Land gehörenden Angaben die Worte „Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Grüna Mittelbach Röhrsdorf Wittgensdorf“ gestrichen.
 - b) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Mitte gehörenden Angaben nach der Angabe „Glösa-Draisdorf“ das Wort „Grüna“, nach dem Wort „Kaßberg“ das Wort „Mittelbach“, nach dem Wort „Reichenbrand“ das Wort „Röhrsdorf“ und nach dem Wort „Stelzendorf“ das Wort „Wittgensdorf“ eingefügt.
 - c) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Dresden II gehörenden Angaben der Gemeinden des Landkreises Kamenz die Angabe „Arnsdorf b. Dresden“ durch das Wort „Arnsdorf“ ersetzt.
 - d) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Freiberg gehörenden Angaben das Wort „Langenau“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Dresden, den 26. September 2002

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Bestimmung der Zuständigkeit für Änderungen
der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Vom 23. September 2002**

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Naturparkverordnung

Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die durch Verordnung vom 4. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 684) geändert worden ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. September 2002

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“
Vom 1. Oktober 2002

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 96) geändert worden ist, und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Porschdorf, Gemarkung Waltersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./56 vom 17. August 1956 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nummer 201 vom 29. August 1956), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Waltersdorf der Gemeinde Porschdorf süd-

lich angrenzend an die Ortsdurchfahrtsstraße in Richtung Kurort Rathen, Ortsteil Niederrathen, und hat eine Größe von etwa 0,27 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 3. Juni 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Porschdorf, Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nr. 123/8, 123/10, 123/12, 123/13 und 354/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Oktober 2002 im Maßstab 1:2 730 im Original grün schräg schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

§ 3

In-Kraft-Treten

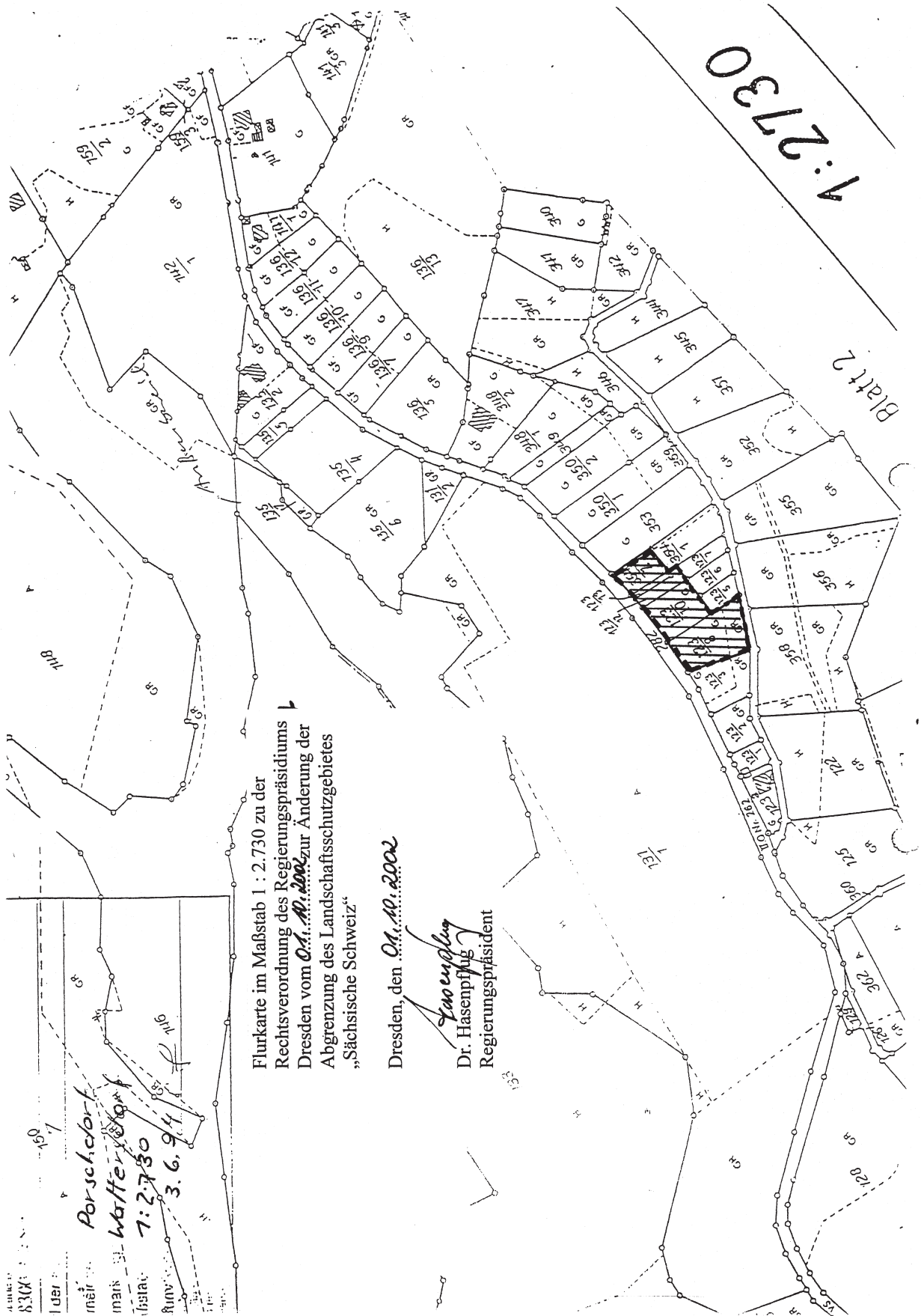
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Oktober 2002

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug

Der Regierungspräsident



Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes Niederoderwitz
zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n),
Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 2,
Planungsabschnitt S 143 (Obercunnersdorf) bis S 128 (Niederoderwitz)
Vom 19. September 2002

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „Verlegung der Bundesstraße B 178 im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 2, Planungsabschnitt S 143 (Obercunnersdorf) bis S 128 (Niederoderwitz)“ wird das Planungsgebiet „Niederoderwitz“ in der Stadt Herrnhut sowie den Gemeinden Oderwitz, Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 91 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

**Punkt- Lagebezeichnung der Grenzpunkte
Nr. des Planungsgebietes**

- 1 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 145 und 275b (S 143) der Gemarkung Oberottenhain, zirka 165 m vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 145 der Gemarkung Oberottenhain in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 145 der Gemarkung Oberottenhain geradlinig querend zu
- 2 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 145 der Gemarkung Oberottenhain und 1250/1 der Gemarkung Niedercunnersdorf, zirka 20 m vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 145 der Gemarkung Oberottenhain in südöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 1250/1, 662, 665 und 666 der Gemarkung Niedercunnersdorf geradlinig querend zu
- 3 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 666 der Gemarkung Niedercunnersdorf und 1149 der Gemarkung Obercunnersdorf, zirka 25 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 666 der Gemarkung Niedercunnersdorf in südöstlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 1149 der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 4 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 1149 der Gemarkung Obercunnersdorf
die Flurstücke 1429, 1137, 1114, 1092, 1082, 1073 und 1062a der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu

- 5 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1062a und 1062b der Gemarkung Obercunnersdorf zirka 180 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 1062b der Gemarkung Obercunnersdorf in nordwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 1062b, 1054 und 1419/1 (K 8669) der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 6 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 1040 der Gemarkung Obercunnersdorf
die Flurstücke 1040, 1035c, 292/2, 298, 300a, 958, und 950d der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 7 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 950 d der Gemarkung Obercunnersdorf
die Flurstücke 931, 914, 894, 893 und 896 der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 8 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 897a der Gemarkung Obercunnersdorf
die Flurstücke 873, 861, 848, 838 und 827 der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 9 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 827 und 807 der Gemarkung Obercunnersdorf, zirka 590 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 807 der Gemarkung Obercunnersdorf in südöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 807, 504, 785 und 508/2 der Gemarkung Obercunnersdorf geradlinig querend zu
- 10 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 508/2 und 763 der Gemarkung Obercunnersdorf, zirka 40 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 765a der Gemarkung Obercunnersdorf in westlicher Richtung entfernt liegend
entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 508/2 der Gemarkung Obercunnersdorf zu
- 11 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 765a der Gemarkung Obercunnersdorf
entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 765 a der Gemarkung Obercunnersdorf zu
- 12 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 765a der Gemarkung Obercunnersdorf
die Flurstücke 763 der Gemarkung Obercunnersdorf und 254/1 und 756 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 13 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 344/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf
die Flurstücke 344/1, 755/1, 347/3 und 768/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 14 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 768/1 und 764/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 240 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 768/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf in nordwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 764/1 und 769 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 15 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 769 und 764/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf,

- zirka 160 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 769 der Gemarkung Oberruppersdorf entfernt liegend die Flurstücke 764/1 und 753/1 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 16 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 385/1 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 385/1 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 17 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 385/1 der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 391/1 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 18 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 391/1 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 401 und 753 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 19 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 401 der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 414 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 20 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 442 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 442 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 21 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 442 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 906/2 und 884 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 22 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 886 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 886 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 23 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 886 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 892 und 454 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 24 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 807 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 807 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 25 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 807 der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 812 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 26 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 816 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 816 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 27 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 816 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 829, 911, 582c und 751 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 28 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 584 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 594, 592, 603, 602a, 598, 601, 796/2, 602g, 621a und 621 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 29 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 620 a der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 620a der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 30 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 620a der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 620a der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 31 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 620a der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 749 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 32 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 639/5 der Gemarkung Oberruppersdorf entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 639/3 und 639/4 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 33 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 639/4 der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 639/6 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 34 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 672 und 639/6 der Gemarkung Oberruppersdorf, zirka 50 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 671/2 der Gemarkung Oberruppersdorf in südlicher Richtung entfernt liegend das Flurstück 672 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 35 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 672 und 673a der Gemarkung Oberruppersdorf, zirka 60 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 671c der Gemarkung Oberruppersdorf in südlicher Richtung entfernt liegend das Flurstück 673a der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 36 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 673a der Gemarkung Oberruppersdorf das Flurstück 676/2 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 37 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 676/2 und 715/2 der Gemarkung Oberruppersdorf, zirka 260 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 714/2 der Gemarkung Oberruppersdorf in südlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 715/2 und 676/2 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 38 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 676/2 der Gemarkung Oberruppersdorf die Flurstücke 2146, 2475, 2476/1, 2473, 2471 und 2250/1 der Gemarkung Oberoderwitz geradlinig querend zu
- 39 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2250/1 und 2463 der Gemarkung Oberoderwitz, zirka 70 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 2463 der Gemarkung Oberoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 2463, 2478 und 2464 der Gemarkung Oberoderwitz geradlinig querend zu
- 40 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2464 und 2451/1 der Gemarkung Oberoderwitz, zirka 60 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 2465 in östlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 2451/1, 2321, 2335, 2354 und 2370 der Gemarkung Oberoderwitz geradlinig querend zu
- 41 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 2370 der Gemarkung Oberoderwitz und 585/4 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 330 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 2370 der Gemarkung Oberoderwitz in westlicher Richtung entfernt liegend das Flurstück 585/4 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 42 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 585/4 und 586 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 340 m vom gemeinsamen östlichen Punkt der

- Flurstücke 585/4 und 586 der Gemarkung Niederoderwitz in westlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 586, 603, 604 und 624 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 43 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 624 und 625 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 420 m vom östlichen Punkt des Flurstücks 624 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 625 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 44 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 625 und 636/2 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 360 m vom östlichen Punkt des Flurstücks 625 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 636/2 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 45 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 636/2 und 637/7 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 300 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 636/2 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 637/7 und 664/9 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 46 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 665/2 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 665/2 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 47 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 665/2 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 664/9, 668 (S 128), 669 und 757 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 48 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 757 und 765 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 60 m vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 765 der Gemarkung Niederoderwitz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 765 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 49 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 765 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 765, 770, 789 und 793 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 50 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 792 der Gemarkung Niederoderwitz
das Flurstück 868 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 51 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 52 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 868 und 791 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 53 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 792 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 789, 770, 768, 757, 669 und 668 (S 128) der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 54 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 664/9 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 668 (S 128) und 664/9 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 55 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 666 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 666 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 56 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 666 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 664/9, 637/7, 636/2 und 625 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 57 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 624 und 625, beide Gemarkung Niederoderwitz, zirka 210 m vom südöstlichen Punkt des Flurstücks 624 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 624, 604, 603 und 586 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 58 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 585/4 und 586 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 120 m vom gemeinsamen Berührungspunkt der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 585/1 und 586 der Gemarkung Niederoderwitz in westlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 585/4 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 59 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 585/4 der Gemarkung Niederoderwitz und 2370 der Gemarkung Oberoderwitz, zirka 120 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 2370 der Gemarkung Oberoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 2370, 2354, 2335, 2323 und 2451/1 der Gemarkung Oberoderwitz geradlinig querend zu
- 60 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 2460 der Gemarkung Oberoderwitz
entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2460, das Flurstück 2478 geradlinig querend und entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2459, alle Gemarkung Oberoderwitz, zu
- 61 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 2459 der Gemarkung Oberoderwitz
die Flurstücke 2250/1, 2471 und 2475 der Gemarkung Oberoderwitz geradlinig querend zu
- 62 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 2475 der Gemarkung Oberoderwitz auf der Gemarkungsgrenze Oberoderwitz/Oberruppersdorf liegend
das Flurstück 727 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 63 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 732d der Gemarkung Oberruppersdorf
das Flurstück 727 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 64 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 486/2 der Gemarkung Niederruppersdorf auf der Gemarkungsgrenze Oberruppersdorf/Niederruppersdorf liegend
das Flurstück 486/2 der Gemarkung Niederruppersdorf geradlinig querend zu
- 65 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstücks 486/2 der Gemarkung Niederruppersdorf und des Flurstücks 733/2 der Gemarkung Oberruppersdorf, zirka 180 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 733/2 der Gemarkung Oberruppersdorf entfernt liegend
die Flurstücke 733/2 und 715/2 der Gemarkung Oberruppersdorf geradlinig querend zu
- 66 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 714/2 der Gemarkung Oberruppersdorf
entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 714/2 der Gemarkung Oberruppersdorf zu
- 67 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 714/2 der Gemarkung Oberruppersdorf

- 68 entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 714/2 der Gemarkung Oberruppertsdorf zu Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 714/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf
- 69 entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 714/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf zu Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 714/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf das Flurstück 749 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 70 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 707 der Gemarkung Oberruppertsdorf entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 694 der Gemarkung Oberruppertsdorf zu
- 71 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 694 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 658/2, 660/2 und 648 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 72 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 619 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 796/2, 135/2 und 598 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 73 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 598 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 605, 602a, 603, 592, 584 und 751 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 74 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 582h der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 583, 910, 815 und 812 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 75 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 811 und 812 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 60 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 811 der Gemarkung Oberruppertsdorf in nördlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 811, 810, 809 und 808 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 76 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 807 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 454 und 892 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 77 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 889 der Gemarkung Oberruppertsdorf entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 889 der Gemarkung Oberruppertsdorf zu
- 78 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 889 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 906/2, 442, 441, 437 und 436 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 79 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 436 und 414 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 40 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 436 der Gemarkung Oberruppertsdorf in südwestlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 414 und 401 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 80 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 401 und 391/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 50 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 391/1 in westlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 391/1 und 380/2 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 81 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 380/2 und 8/8 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 140 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstücks 8/8 der Gemarkung Oberruppertsdorf in westlicher Richtung entfernt liegend
- 82 die Flurstücke 8/8, 788/1, 772/1 und 789 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 770 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 370, 350 und 362 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 83 Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 352 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 353, 335 und 333d der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 84 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 333d der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 756 (K 8670), 254/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf und das Flurstück 762 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 85 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 764 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 764, 508/2, 785, 504 und 807 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 86 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 807 und 827 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 435 m nördlich von Punkt 85 liegend die Flurstücke 827, 838, 848, 861, 873, 893 und 900 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 87 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 900 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 914, 931, 950, 958, 300a, 298, 292/2 und 1026 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 88 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1026 und 1041 der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 110 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 1026 der Gemarkung Oberruppertsdorf in südöstlicher Richtung entfernt liegend die Flurstücke 1041, 1419/1, 1054 und 1062d der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 89 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 1062d der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 1062a, 1073, 1082, 1092, 1114, 1137 und 1429 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 90 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 1148 der Gemarkung Oberruppertsdorf entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1148 der Gemarkung Oberruppertsdorf zu
- 91 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 1148 der Gemarkung Oberruppertsdorf die Flurstücke 665, 662 und 1250/1 der Gemarkung Oberruppertsdorf und das Flurstück 145 der Gemarkung Oberruppertsdorf geradlinig querend zu
- 1 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 145 und 275b (S 143) der Gemarkung Oberruppertsdorf, zirka 165 m vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 145 der Gemarkung Oberruppertsdorf in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
- (2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Herrnhut und den Gemeinden Oberruppertsdorf, Oderwitz und Oberruppertsdorf hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der für die Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Verwaltungen der vorgenannten Gebietskörperschaften während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertstei-

gernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Septem-

ber 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 27. September 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Mittelherwigsdorf zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 3, Planungsabschnitt S 128 (Niederoderwitz) bis B 178 alt (Oberseifersdorf)“ Vom 19. September 2002

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „Verlegung der Bundesstraße B 178 im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. Bauabschnitt Teil 3, Planungsabschnitt S 128 (Niederoderwitz) bis B 178 alt (Oberseifersdorf)“ wird das Planungsgebiet „Mittelherwigsdorf“ in den Gemeinden Mittelherwigsdorf und Oderwitz festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 43 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt- Lagebezeichnung der Grenzpunkte Nr. des Planungsgebietes

- 1 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 2 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 871, 907 und 908 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 3 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 915 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 915, 916, 920 und 928 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu

- 4 Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 928 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 928 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 5 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 932/2 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 932/2 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 6 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 932/2 der Gemarkung Niederoderwitz
entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 933/2 der Gemarkung Niederoderwitz zu
- 7 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 933/2 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 954, 957 und 958 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 8 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 958 und 963 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 140 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 965 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 963 und 980 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 9 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 963 und 987 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 70 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 980 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 987, 990, 996/3, 997 und 1004 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 10 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1004 und 1005 der Gemarkung Niederoderwitz, zirka 70 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1005 der Gemarkung Niederoderwitz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 1005 und 1011 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 11 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 501 der Gemarkung Oberherwigsdorf

- entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 501 der Gemarkung Oberherwigsdorf zirka 160 m in südlicher Richtung zu
- 12 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 501 und 541 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 160 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 501 der Gemarkung Oberherwigsdorf in südlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 541 und 499 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 13 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 499 der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 541, 509, 469, 459, 437, 426, 416 und 408 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 14 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 408 der Gemarkung Oberherwigsdorf
das Flurstück 393 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 15 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 56 der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 388a, 540 (K 8617), 59/2 und 365/3 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 16 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 365/3 und 361b der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 110 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 361b der Gemarkung Oberherwigsdorf in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 361b, 356/2, 341/4, 329/1, 77/2 und 314/6 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 17 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 314a der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 314a, 281, 271 und 250 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 18 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 250 und 242 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 515 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 242 der Gemarkung Oberherwigsdorf in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 242, 227/3, 214 und 195 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 19 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 195 und 179 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 150 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstücks 195 der Gemarkung Oberherwigsdorf in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 179 und 160/8 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 20 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 160/8 und 537 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 145 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 537 und 173 der Gemarkung Oberherwigsdorf und 111, 492 und 112 der Gemarkung Eckartsberg geradlinig querend zu
- 21 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 113 der Gemarkung Eckartsberg
entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 113 der Gemarkung Eckartsberg zu
- 22 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 113 der Gemarkung Eckartsberg
das Flurstück 498 der Gemarkung Eckartsberg geradlinig querend zu
- 23 Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 115 der Gemarkung Eckartsberg
- 24 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 115 der Gemarkung Eckartsberg
entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 115 der Gemarkung Eckartsberg zu
- 25 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 113 der Gemarkung Eckartsberg
das Flurstück 498 der Gemarkung Eckartsberg geradlinig querend zu
- 26 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 175 der Gemarkung Oberherwigsdorf
das Flurstück 113 der Gemarkung Eckartsberg geradlinig querend zu
- 27 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 176 der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 538 und 202 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 28 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 202 und 214 der Gemarkung Oberherwigsdorf, im Abstand von 65 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 202 in südwestlicher Richtung entfernt liegend
entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 202 der Gemarkung Oberherwigsdorf zu
- 29 Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 214 der Gemarkung Oberherwigsdorf
entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 214 der Gemarkung Oberherwigsdorf zu
- 30 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 214 der Gemarkung Oberherwigsdorf
entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 214 der Gemarkung Oberherwigsdorf in südwestlicher Richtung zu
- 31 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 214 und 227/3 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 155 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 214 in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 227/3, 242, 250, 271 und 281 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 32 Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 311g der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 311g, 314/6 und 311e der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 33 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 311e der Gemarkung Oberherwigsdorf
die Flurstücke 77/2, 329/1, 341/4 und 356/2 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 34 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 356/2 und 365/3 der Gemarkung Oberherwigsdorf, zirka 40 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 361a der Gemarkung Oberherwigsdorf in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 365/3, 59/2, 540 (K 8617), 388, 393 und 408 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 35 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 408 und 416 der Gemarkung Oberherwigsdorf, im Abstand von 270 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 416 in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 416, 439, 453, 472 und 496 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 36 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 496 und 499 der Gemarkung Oberherwigsdorf, im Abstand von 240 m vom südlichen Eckpunkt des

- Flurstücks 499 in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
das Flurstück 499 der Gemarkung Oberherwigsdorf geradlinig querend zu
- 37 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 499 der Gemarkung Oberherwigsdorf
das Flurstück 485 der Gemarkung Oberherwigsdorf und die Flurstücke 1011 und 1005 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 38 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1004 und 1005 der Gemarkung Niederoderwitz, im Abstand von 70 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 1005 der Gemarkung Niederoderwitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 1004, 997, 996/3, 990 und 987 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 39 Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 978 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 978 und 977 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 40 Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 977 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 963, 964, 966 und 967 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 41 Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 967 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 965, 958, 957, 956 und 955 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 42 Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 955 und 933/2 der Gemarkung Niederoderwitz, im Abstand von 235 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 933/2 in nordöstlicher Richtung entfernt liegend
die Flurstücke 933/2, 932/2, 930 und 920 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 43 Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 918 der Gemarkung Niederoderwitz
die Flurstücke 918, 908, 907 und 870 der Gemarkung Niederoderwitz geradlinig querend zu
- 1 Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 871 der Gemarkung Niederoderwitz

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in den Gemeinden Oderwitz und Mittelherwigsdorf hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der für die Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Verwaltungen der vorgenannten Gemeinden während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 24. September 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Wülknitz, Gemarkung Lichtensee“
zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „B 169 – Ausbau in Tiefenau“
Vom 11. Oktober 2002

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „B 169 – Ausbau in Tiefenau“ wird das Planungsgebiet „Wülknitz, Gemarkung Lichtensee“ in der Gemeinde Wülknitz festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt- Lagebezeichnung der Grenzpunkte

Nr. des Planungsgebietes

- | | |
|---|--|
| 1 | Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee
<i>entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee zu</i> |
| 2 | Punkt auf der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee, zirka 22 m von Punkt 1 entfernt
<i>das Flurstück 1334 der Gemarkung Lichtensee geradlinig querend zu</i> |
| 3 | Punkt auf der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee, zirka 48 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee entfernt
<i>entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee zu</i> |
| 4 | Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee
<i>entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee zu</i> |

- 1 Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 1334 der Gemarkung Lichtensee

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde Wülknitz hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der für die Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Verwaltungen der vorgenannten Gemeinden während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 11. Oktober 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Neufestlegung der Planungsgebiete „Kötitz I“, Kötitz II“, „Kötitz III“,
„Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“,
„Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnewitz I“ und „Sörnewitz II“ zur Sicherung
der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnewitz
Vom 9. Oktober 2002

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnewitz werden die Planungsgebiete „Kötitz I“, Kötitz II“, „Kötitz III“, „Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“, „Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnewitz I“ und „Sörnewitz II“ im Gebiet der Stadt Coswig festgelegt.

Beschreibung der Planungsgebiete:

Planungsgebiet Kötitz I/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 13 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.-Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 375/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 375/4 und 375/9 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
2	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 375/4 <i>das Flurstück 375/9 der Gemarkung Kötitz geradlinig schneidend zu</i>	Kötitz
3	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 343/7 <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 343/7 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
4	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 343/7 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/4 und 343/3 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
5	Östlichster Eckpunkt des Flurstücks 343/4 <i>das Flurstück 343/6 der Gemarkung Kötitz geradlinig schneidend zu</i>	Kötitz
6	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 343/12 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/12 und 343/13 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
7	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 343/12 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 342/3 und 343/13 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz

8	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 342/3 <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 342/3 und 342/5 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
9	Östlichster Eckpunkt des Flurstücks 342/5 <i>entlang der östlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstücks 342b zu</i>	Kötitz
10	Südlichster Eckpunkt des Flurstücks 342b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 342b, 342/1 und 342/4 mit dem Flurstück 342a der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
11	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 342/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/9 und 342a der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
12	Südlichster Eckpunkt des Flurstücks 343/9 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 342a mit den Flurstücken 343/9, 343/6, 343/4, 375/9 und 375/4 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
13	Westlichster Eckpunkt des Flurstücks 375/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 375/4 und 375/14 zu</i>	Kötitz
1	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 375/4	Kötitz

Planungsgebiet Kötitz II/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 11 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.-Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 454/1 <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 454/1, 454/2, 453, 452, 451 und 451c der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
2	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 451c <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 451c und 451b mit den Flurstücken 450, 449, 448, 447, 446 und 445 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
3	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 444 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und dem Flurstück 445 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz

4	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 444 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und 540 (Elbstraße) der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	3	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 456/4 <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 456/4 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
5	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 444 <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 444 zu</i>	Kötitz	4	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 456/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 456/4 und 456/5 mit dem Flurstück 456/2 (Fährweg) der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz
6	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 444 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und 451a der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 456/5	Kötitz
7	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 451b <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 451a mit den Flurstücken 451 und 451b der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	Planungsgebiet Brockwitz I/2000 Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 3 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:		
8	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 451 <i>die Flurstücke 452 und 453 geradlinig schneidend zu</i>	Kötitz	Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
9	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 453 und 454a der Gemarkung Kötitz in geradliniger Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 451a mit den Flurstücken 451b und 452 der Gemarkung Kötitz liegend <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 453 und 454a der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	1	Südlichster Eckpunkt des Flurstücks 431/2 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 1029 (Brockwitzer Straße) der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
10	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 454/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 454a mit den Flurstücken 454/4 und 454/3 zu</i>	Kötitz	2	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 431/2 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 1028a (Dresdner Straße) der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
11	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 454/3 <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 454/3 und 454/1 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	3	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 431/2 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 431/6 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 454/1	Kötitz	1	Südlichster Eckpunkt des Flurstücks 431/2	Brockwitz
Planungsgebiet Kötitz III/2000 Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:			Planungsgebiet Brockwitz II/2000 Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 7 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:		
Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung	Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 456/5 <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 456/5 mit dem Flurstück 456/2 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	1	Westlichster Eckpunkt des Flurstücks 1093/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 1093/3 und den Flurstücken 1094/1 und 1094/2 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
2	Gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 456/5 und 456/2 an der Flurstücksgrenze zu Flurstück 456/3 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 456/3 mit den Flurstücken 456/5 und 456/4 der Gemarkung Kötitz zu</i>	Kötitz	2	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 1093/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099/4 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
			3	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 1099/6 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099/5 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz

4	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1099/5 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1101/4 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
5	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 1099c <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1093/3 mit den Flurstücken 1099c und 1099g der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
6	Nördlichster Eckpunkt des Flurstücks 1099g <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099g der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
7	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1093/3 mit den Flurstücken 1099g und 1028a der Gemarkung Brockwitz <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1028a der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
1	Westlichster Eckpunkt des Flurstücks 1093/3	

Planungsgebiet Brockwitz III/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 533 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 1068 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
2	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 1068 <i>entlang an der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 1068 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
3	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 533 an der Grenze zwischen den Flurstücken 534n und 1068 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 534n der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
4	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 533 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 534n der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
5	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 533 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 579 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
6	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 533 <i>entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 533 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
1	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 533	Brockwitz

Brockwitz IV/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 579 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 579 mit den Flurstücken 529a und 1071 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
2	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 1071 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 534n mit den Flurstücken 1071 und 1070 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
3	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1070 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1070 und 1069 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
4	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 1070 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1070 und 529b der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
5	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 529b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 529a und 529b der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
6	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 529b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 529a und 1027/1 (Auerstraße) der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
1	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 579	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz V/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 539/1 <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 539/1, 540/1, 543/1 und 544/1 der Gemarkung Brockwitz zu</i>	Brockwitz
2	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 544/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 544/1 und 545/2 der Gemarkung Brockwitz sowie in Verlängerung des Flurstück 539/4 schneidend zu</i>	Brockwitz
3	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 528 und 539/4 der Gemarkung Brockwitz in geradliniger Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 544/1 und 545/2 der Gemarkung Brockwitz liegend <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 539/4 und 528 der Gemarkung Brockwitz</i>	Brockwitz

4	Westlichster Punkt des Flurstücks 539/4 entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 539/4 und 539/1 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 539/1	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz VI/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 587 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 599 und den Flurstücken 587, 586 und 589 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 585 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 582c und 585 zu	Brockwitz
3	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 585 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580, 587, 586 und 585 zu	Brockwitz
4	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 587 auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 588 und 587 zu	Brockwitz
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 587	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz VII/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 599 und 590 zu	Brockwitz
2	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 589 und 590 zu	Brockwitz
3	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580 und 590 zu	Brockwitz
4	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 590 zu	Brockwitz
1	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 590	Brockwitz

Planungsgebiet Sörnewitz I/ 2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616 und 716 zu	Sörnewitz

2	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 715 und 716 zu	Sörnewitz
3	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/1 und 716 zu	Sörnewitz
4	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 717/1 entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 716 zu	Sörnewitz
1	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 716	Sörnewitz

Planungsgebiet Sörnewitz II / 2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 616a entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/1 und 616a zu	Sörnewitz
2	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 616a entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616b und 617a zu	Sörnewitz
3	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 616a entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616b und 617o zu	Sörnewitz
4	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 617o auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 617/1 und 617o entlang dieser zu	Sörnewitz
5	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 617o entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 617o zu	Sörnewitz
6	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 617o entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 617o und 616a zu	Sörnewitz
1	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 616a	Sörnewitz

(2) Auf die Festlegung der Planungsgebiete wird in der Stadt Coswig hingewiesen. Die festgelegten Planungsgebiete und deren Grenzen sind aus den Plänen ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung der Planungsgebiete bei der Stadt Coswig in der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl., S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom

31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 21. September 2004.

Dresden, den 11. Oktober 2002

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug

Regierungspräsident

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

über die Festlegung der Planungsgebiete „Kötitz IV“, „Kötitz V“, „Kötitz VI“, „Kötitz VII“, „Brockwitz VIII“, „Coswig II“, „Coswig III“, „Coswig IV“, „Coswig V“ und „Coswig VI“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Meißen und Dresden

Vom 10. Oktober 2002

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Dresden und Meißen werden die Planungsgebiete „Kötitz IV“, „Kötitz V“, „Kötitz VI“, „Kötitz VII“, „Brockwitz VIII“ sowie „Coswig II“, „Coswig III“, „Coswig IV“, „Coswig V“ und „Coswig VI“ im Gebiet der Stadt Coswig festgelegt.

Beschreibung der Planungsgebiete:**Planungsgebiet Kötitz IV/2002**

Es umfasst die gesamten Flurstücke 375/9, 375/10, 375/11, 375/12 sowie 375/13 der Gemarkung Kötitz.

Planungsgebiet Kötitz V/2002

Es umfasst die gesamten Flurstücke 331/2 und 340 der Gemarkung Kötitz.

Planungsgebiet Kötitz VI/2002

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 23 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt- Lagebeschreibung

Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 262/6 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218/1 und 260/3 zu</i>	Kötitz
2	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/18 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218/1, 304/48, 304/49 und 304/31 zu</i>	Kötitz

3	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/31 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218/1 und 304/31 zu</i>	Kötitz
4	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/56 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/31 und 304/56 zu</i>	Kötitz
5	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/56 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/31 und 304/56 zu</i>	Kötitz
6	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/56 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/31 und 304/9 zu</i>	Kötitz
7	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/57 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/9 und 304/31 zu</i>	Kötitz
8	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/32 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/57 und 304/32 zu</i>	Kötitz
9	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/32 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/32 und 304/33 zu</i>	Kötitz
10	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/32 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 304/52 und 304/32 zu</i>	Kötitz

11	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/32 und 304/52, zirka 38 m von Punkt 10 in westlicher Richtung entfernt liegend <i>das Flurstück 304/52 geradlinig querend zu</i>	Kötitz	23	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 262/6 und 260/3, zirka 30 m in südwestlicher Richtung von Punkt 1 entfernt liegend <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 260/3 und 262/6 zu</i>	Kötitz
12	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/44 <i>das Flurstück 304/43 geradlinig querend zu</i>	Kötitz	1		Kötitz
13	Südöstlichster Punkt des Flurstücks 304/43, auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/52 und 304/43 liegend <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/52 und 304/43 zu</i>	Kötitz	Planungsgebiet Kötitz VII/2002 Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:		
14	Gemeinsamer Punkt der Flurstücke 304/42, 304/52 und 304/43, zugleich südlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/43 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/42 und 304/52 zu</i>	Kötitz	Punkt- Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
15	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/41 auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/42, 304/52 und 304/41 liegend <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/42 und 304/41 zu</i>	Kötitz	1	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 218a <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 219/14 und 218a zu</i>	Kötitz
16	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/40 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/42 und 304/40 zu</i>	Kötitz	2	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 218a <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218/1 (Grenzstraße) und 219/14 zu</i>	Kötitz
17	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/40 <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/42 und 304/54 (Gemarkungsgrenze zwischen Kötitz und Naundorf) zu</i>	Kötitz	3	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 258/1 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 258/1 und 219/14 zu</i>	Kötitz
18	Punkt auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 304/54, zirka 125 m von Punkt 17 in südwestlicher Richtung entfernt liegend <i>das Flurstück 304/54 in nördliche Richtung querend zu</i>	Kötitz	4	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 219/15 <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 219/15 zu</i>	Kötitz
19	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/29 <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 304/29 zu</i>	Kötitz	5	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 219/15 <i>das Flurstück 219/14 geradlinig querend zu</i>	Kötitz
20	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/29 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/48 und 304/29 zu</i>	Kötitz	6	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 219/4 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 219/14 mit den Flurstücken 219/4, 219/3 und 219/2 zu</i>	Kötitz
21	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 304/29 <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 304/48 und 304/54 zu</i>	Kötitz	1		Kötitz
22	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 260/4 <i>die Flurstücke 260/4, 304/18 und 260/3 geradlinig querend zu</i>	Kötitz	Planungsgebiet Coswig II/2002 Es umfasst die vollständigen Flurstücke 218, 219, 220/1, 220/2, 220/3, 220/4, 222/1, 223/1, 224/1, 225, 225a, 225b, 226, 227/1, 227/2, 228, 230, 230a, 230b, 230c, 897/1, 897/2 und 898 der Gemarkung Coswig.		
			Planungsgebiet Coswig III/2002 Es umfasst die vollständigen Flurstücke 231a, 232a, 232b, 232c, 237/1, 237/2, 237/3, 237/5, 237/6, 237/7 und 237/8 der Gemarkung Coswig.		
			Planungsgebiet Coswig IV/2002 Es umfasst die vollständigen Flurstücke 251, 256b, 259/9, 259/10, 710/16, 710/17 und 711/17 der Gemarkung Coswig.		
			Planungsgebiet Coswig V/2002 Es umfasst die vollständigen Flurstücke 289e, 290/1, 290/2, 293, 293/1, 293/8, 293/9, 301/1 und 305/1 der Gemarkung Coswig.		
			Planungsgebiet Coswig VI/2002 Es umfasst die vollständigen Flurstücke 290/2, 293/7, 710/2 und 710/9 der Gemarkung Coswig.		

Planungsgebiet Brockwitz VIII/2002

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 18 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	Südlichster Punkt des Flurstücks 5551 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 5551, 555/7 mit dem Flurstück 555/3 zu	Brockwitz
2	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 555/6 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 555/6 mit den Flurstücken 555/3 und 555/4 zu	Brockwitz
3	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 555/9 entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 555/9 zu	Brockwitz
4	Nördlichster Punkt des Flurstücks 555/9 entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 555 zu	Brockwitz
5	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 555 das Flurstück 550 (Ziegelweg) geradlinig querend zu	Brockwitz
6	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 549/9 entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 549/8 zu	Brockwitz
7	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 549/8 entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 549/8 zu	Brockwitz
8	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 547/2 die Flurstücke 547/2 und 545/2 geradlinig querend zu	Brockwitz
9	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 545/2 das Flurstück 579 querend zu	Brockwitz
10	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 572/6 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 573/2 mit den Flurstücken 572/6 und 572/5 zu	Brockwitz
11	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 572/5 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 572/5 und 572/3 zu	Brockwitz
12	Östlicher Eckpunkt des Flurstücks 572/5 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 570/3 und 572/3 zu	Brockwitz
13	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 570/3 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 570/3 und 570/2 zu	Brockwitz
14	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 570/2 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 568/2 und 568/1 sowie 567/19 und 567/18 zu	Brockwitz

15	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 567/21 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 567/19 und 567/21 zu	Brockwitz
16	Südlichster Punkt des Flurstücks 567/21 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 550/1 (Ziegelweg) und 567/19 zu	Brockwitz
17	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 550 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 550 und 550/1 zu	Brockwitz
18	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 563 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstücks 557d (Industriestraße) mit den Flurstücken 563, 562a, 561a, 553, 555, 555/9, 555/10, 555/5, 555/7 und 5551 zu	Brockwitz
1		Brockwitz

(2) Auf die Festlegung der Planungsgebiete wird in der Stadt Coswig hingewiesen. Die festgelegten Planungsgebiete und deren Grenzen sind aus den Plänen ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung der Planungsgebiete bei der Stadt Coswig in den Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 25. Oktober 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
 Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Frauenhain“
Vom 11. Oktober 2002

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 90, Ausbau östlich Frauenhain, wird das Planungsgebiet „Frauenhain“ im Gebiet der Gemeinde Röderau, Ortsteil Frauenhain, festgelegt.

Beschreibung des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet „Frauenhain“ umfasst in vollem Umfang die Flurstücke 60, 61, 62 und 1127/1 der Gemarkung Frauenhain.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde Röderau hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und dessen Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeinde Röderau in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen

können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 11. Oktober 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Bau der Tank- und Rastanlage „Muldental“, Bundesautobahn A 14,
Autobahnkreuz Magdeburg – Autobahndreieck Nossen, bei Grimma
Vom 7. Oktober 2002

Auf der Grundlage des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung für den Bau Tank- und Rastanlage „Muldental“, Bundesautobahn A 14, Autobahnkreuz Magdeburg – Autobahndreieck Nossen, bei Grimma, wird ein Planungsgebiet in der Stadt Grimma und der Stadt Trebsen festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, im Uhrzeigersinn über die Punkte 2 bis 25 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 296/2 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 296/2 auf der südlichen Seite und 123c, 123/4, 123/7 und 123/6 auf der nördlichen Seite zu</i>	Beiersdorf
2	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 123/6 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 293/3 auf der östlichen Seite und 123/6 auf der westlichen Seite zu</i>	Beiersdorf
3	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 123/6 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 293/3 auf der südlichen Seite und 295 (Wirtschaftsweg Neue Seelingstädter Straße) auf der nördlichen Seite zu</i>	Beiersdorf
4	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 293/3, Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 497, 498 und 499 auf der südlichen Seite und 496 (Wirtschaftsweg verlängerte Neue Seelingstädter Straße) auf der nördlichen Seite zu</i>	Seelingstädt
5	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 499 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 499 auf der westlichen Seite und 500 auf der östlichen Seite zu</i>	Seelingstädt

6	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 290/1, Durchstoßpunkt mit der Gemarkungsgrenze <i>entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 289, 288 und 287/1 der Gemarkung Beiersdorf auf der südlichen Seite und 500, 502, 503 und 505 der Gemarkung Seelingstädt auf der nördlichen Seite zu</i>	Beiersdorf/ Seelingstädt
7	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 167, Durchstoßpunkt mit der Gemarkungsgrenze <i>entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 167 der Gemarkung Hohnstädt auf der südlichen Seite und 505 der Gemarkung Seelingstädt auf der nördlichen Seite zu</i>	Hohnstädt/ Seelingstädt
8	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 506 <i>geradlinig über das Flurstück 506 zu</i>	Seelingstädt
9	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 507 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 506 auf der südlichen Seite und 507 auf der nördlichen Seite zu</i>	Seelingstädt
10	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 507 <i>entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 506 auf der westlichen Seite und der Kreisstraße 8365 auf der östlichen Seite zu</i>	Seelingstädt
11	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 167, Durchstoßpunkt mit der Gemarkungsgrenze <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 167, 168, 168d, 168c, 168b, 168a, 169, 179, 180a, 180, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194 und 195 auf der westlichen Seite und 240/1 (Kreisstraße 8365) auf der östlichen Seite zu</i>	Hohnstädt
12	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 195 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 195 auf der nördlichen Seite und 198/6 und 197/3 auf der südlichen Seite zu</i>	Hohnstädt
13	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 196/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 196/3 auf der westlichen Seite und 197/3 auf der östlichen Seite zu</i>	Hohnstädt

14	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 196/3 <i>geradlinig über das Flurstück 196/4 (Autobahn A 14) zu</i>	Hohnstädt	25	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 300/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 300/1, 299/3, 293/4 (Autobahn A 14), 298/3, 297/3 und 296/2 auf der östlichen Seite und 302 (Gehweg an der Staatsstraße 47) auf der westlichen Seite zu</i>	Beiersdorf
15	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 196/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 196/1 auf der westlichen Seite und 197/1 auf der östlichen Seite zu</i>	Hohnstädt	1	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 296/2	
16	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 196/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 196/1 auf der nördlichen Seite und 415 und 417 auf der südlichen Seite zu</i>	Hohnstädt	2.	Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Grimma und in der Stadt Trebsen hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Lageplan des Regierungspräsidiums Leipzig vom 7. Oktober 2002 im Maßstab 1 : 2 000 ersichtlich. Die Verordnung und der Lageplan werden während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Grimma und bei der Stadt Trebsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in den Dienststunden öffentlich ausgelegt.	
17	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 418 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 418 auf der westlichen Seite und 417 auf der östlichen Seite zu</i>	Hohnstädt		§ 2	
18	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 418 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 418, 419, 420, 421, 422b, 422a, 424 und 425 auf der nördlichen Seite und 456 auf der südlichen Seite zu</i>	Hohnstädt		Vom Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	
19	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 425, Durchstoßpunkt mit der Gemarkungsgrenze <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 132 auf der nördlichen Seite und 281 (Neue Hohnstädter Straße) auf der südlichen Seite zu</i>	Beiersdorf		§ 3	
20	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 111 <i>geradlinig über das Flurstück 132 zu</i>	Beiersdorf		Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.	
21	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 129 <i>entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 129 auf der östlichen Seite und 131 auf der westlichen Seite zu</i>	Beiersdorf			
22	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 129 <i>diagonal über das Flurstück 126 zu</i>	Beiersdorf			
23	Nordwestlicher Eckpunkt der Flurstücks 126 <i>diagonal über das Flurstück 125 zu</i>	Beiersdorf			
24	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 125 <i>diagonal über das Flurstück 301 zu</i>	Beiersdorf			

Leipzig, den 7. Oktober 2002

Regierungspräsidium Leipzig
In Vertretung
Kamps
Abteilungsleiter

Beschluss
der Sächsischen Staatsregierung
über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien
Vom 23. Oktober 2002

I. Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

Ziffer I wird wie folgt geändert:

In Nummer 25 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:

„26. Koordinierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Flutkatastrophe im August 2002 sowie der Organisation und Verteilung von Finanzhilfen.“

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 2002 in Kraft.

Dresden, den 23. Oktober 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen
Vom 10. Oktober 2002

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Sechste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2002 S. 132) ist gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 am **1. Juli 2002** in Kraft getreten.

Dresden, den 10. Oktober 2002

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88,
Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,07 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>